

Satzung des Stadtsportbund Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Stadtsportbund Dresden e.V. (SSBD e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
- 2) Der SSBD e.V. wurde am 21.09.1990 unter der Nummer I/439 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck unmittelbar, indem er dazu beiträgt, durch Bewegung, Spiel oder Wettkampf ausgeführte körperliche Aktivitäten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Jugendarbeit (Sport) zu ermöglichen und solche Aktivitäten zu fördern und zu erhalten, insbesondere durch folgende Tätigkeitsbereiche:
 - a) Der Verein ist die Dachorganisation seiner gemeinnützigen Mitglieder. Als Dachorganisation:
 - vertritt er die Interessen seiner gemeinnützigen Mitglieder voll umfassend gegenüber all denjenigen, die auf das örtliche und überörtliche Sporttreiben Einfluss nehmen oder nehmen können, insbesondere der Öffentlichkeit, dem Freistaat Sachsen, der Stadt Dresden und den Behörden;
 - koordiniert er die Aktivitäten seiner gemeinnützigen Mitglieder;
 - fördert und unterstützt er die erfolgreiche Zusammenarbeit seiner gemeinnützigen Mitglieder untereinander und mit deren Verbänden.
 - b) Der Verein tritt dafür ein, den Einwohnern der Stadt Dresden die Möglichkeit, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, zu geben, zu verbessern und zu erhalten.
 - c) Der Verein unterstützt und fördert eine für den Sport erfolgreiche Arbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene, pflegt und erhält eine solche Arbeit und bringt sich aktiv in die sportliche Entwicklungsstruktur der Stadt Dresden und des Freistaates Sachsen ein.
 - d) Der Verein und seine Mitgliedsorganisationen bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der SSBD e.V. ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der SSBD e.V. tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den SSBD e.V. sowie zum Ausschluss aus dem SSBD e.V. (§ 7, 2b) führen. Der SSBD e.V. handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
- 4) Gemeinnützige Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind solche, die wegen der Förderung des Sports von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 1) Der SSBD e.V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanzordnung
 - c) eine Beitragsordnung.
- 2) Diese Ordnungen und Beschlüsse der SSBD e.V.-Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen und Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des SSBD e.V. können Sportvereine und örtliche Sportverbände werden, die ihren Sitz im Gebiet des SSBD e.V. haben und nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung wegen der Förderung des Sports von der Finanzverwaltung als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Darüber hinaus müssen sie in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich an den SSBD e.V. zu richtender Antrag unter Vorlage
 - a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung,
 - b) der Satzung,
 - c) eines Anschriftenverzeichnisses der Vorstandsmitglieder,
 - d) einer Mitgliederbestandsmeldung,
 - e) einer rechtsverbindlichen Erklärung über die Anerkennung der Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SSBD e.V. und
 - f) eines Nachweises über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden.
- 2) Das Präsidium des SSBD e.V. entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied erklärt werden kann,
 - b) bei Auflösung eines Mitgliedsvereines oder –verbandes bzw. bei Verlust dessen Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Satz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise fehlen oder weggefallen sind.
- 2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines Organs des SSBD e.V. möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen oder anderen bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist;
 - b) das Mitglied oder eine Abteilung des Mitglieds gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SSBD e.V. in grober Weise verstößt;
 - c) ein Mitglied gegen die Verpflichtung zur Bestandserhebung nach § 8 dieser Satzung verstößt.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Abstimmung über den Beschluss hat das Präsidium das betroffene Mitglied nach angemessener Fristsetzung anzuhören und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Präsidium berichtet dem Hauptausschuss über die Anhörung. Der Beschluss kann auch ohne Äußerung des Mitglieds gefasst werden, falls es diese verweigert oder die Anhörung nicht wahrnimmt. Über Widersprüche entscheidet der Hauptausschuss. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Beiträge/Umlagen/Bestandsmeldung

- 1) Der SSBD e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Geldbeiträge. Für Sportverbände ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
- 2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird vom Stadtsportbundtag durch Beschluss in der Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Der Hauptausschuss kann zusätzlich Umlagen auf Grund erforderlicher Sonderausgaben oder gesetzlich notwendiger Bestimmungen beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung, die vom Stadtsportbundtag beschlossen wird.
- 4) Die Vereine sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres des SSBD e.V., spätestens bis zum 10. Januar, ihre Mitglieder auf den dafür vorgesehenen Vordrucken an die Geschäftsstelle des SSBD e.V. zu melden. Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahl ist der 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 9 Haushalt

- 1) Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu verabschieden, der dem Hauptausschuss auf seiner nächsten Beratung bekannt zu geben ist.
- 2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 10 Ordnungsgeld

- 1) Gegen die Mitglieder können Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von € 150,00 je Verstoß bei folgenden Versäumnissen verhängt werden:
 - a) unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen;
 - b) verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer bestehender Verbindlichkeiten;
 - c) zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
- 2) Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist das Präsidium. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Auf Vorschlag des Präsidiums kann ein ehemaliger Präsident des SSBD e.V., der sich um die Sportentwicklung in der Landeshauptstadt Dresden in hervorragender Weise verdient gemacht

hat, vom Stadtsportbundtag zum Ehrenpräsidenten des SSBD e.V. ernannt werden. Er kann bei Annahme mit beratender Stimme an den Stadtsportbundtagen und an den Beratungen des Hauptausschusses teilnehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Organe

- 1) Organe des SSBD e.V. sind:
 - a) der Stadtsportbundtag (Mitgliederversammlung),
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Kassenprüfer.
- 2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden

§ 13 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. und 2. Vizepräsidenten,
 - c) vier weiteren Präsidiumsmitgliedern,
 - d) einem Vertreter der Sportjugend Dresden

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist. Insbesondere wird ein Präsidiumsmitglied für Finanzen bestimmt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zu Zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des SSBD e.V. unter Beteiligung eines von ihm zu bestellenden Hauptgeschäftsführers. Es kann Aufgaben einzelnen Präsidiumsmitgliedern übertragen und entsprechend Vollmacht erteilen. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, sofern diese nicht einem anderen Organ bzw. Gremium zugewiesen sind.
- 5) Das Präsidium verabschiedet gemäß § 9 dieser Satzung den Haushaltsplan. Es kann fachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- 6) Das Präsidium berät bei Bedarf zwischen den Tagungen des Hauptausschusses und des Stadtsportbundtages zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung. Der Hauptgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Beratungen des Präsidiums teil. Dazu kann es Vertreter von Mitgliedern zur Unterstützung und Zusammenarbeit einbeziehen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist dieser nicht anwesend, gilt der Beschluss bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 7) Das Präsidium legt gemäß § 16 der Satzung gegenüber dem Hauptausschuss, der Hauptgeschäftsführer gegenüber dem Präsidium einmal jährlich Rechenschaft ab.
- 8) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Stadtsportbundtag gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kooptiert das Präsidium ein kommissarisches Mitglied. Die Amtszeit des kommissarischen Präsidiumsmitglieds endet mit Neu- oder Wiederwahl durch den nächsten Stadtsportbundtag.

§ 14 Der Stadtsportbundtag

- 1) Aller vier Jahre findet im vierten Quartal des jeweiligen Jahres ein Stadtsportbundtag statt, der durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen ist. Die Einberufung ist fristgerecht, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Stadtsportbundtages, zu dem geladen wird, an die Mitglieder versandt worden ist und zwar an die von diesen zuletzt dem Verein mindestens in Textform bekanntgegebene Postanschrift oder Emailanschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Postanschrift und / oder der Emailanschrift mitzuteilen.
- 2) Der Stadtsportbundtag tagt nichtöffentlich. Die Teilnahme von Beiständen von Delegierten ist ausgeschlossen. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk oder Fernsehen entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
- 3) Folgende Aufgaben obliegen dem Stadtsportbundtag:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Präsidiums,
 - Bekanntgabe und Genehmigung des durch eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - Entgegennahme des Berichtes über die abgelaufene Wahlperiode,
 - Entgegennahme des vom Präsidium beschlossenen Nachtrags zum Haushaltsplan,
 - Bestellung und Abberufung des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - Wahlen,
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe des SSBD e.V.,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Erörterung und Stellungnahme zu sportpolitischen Entscheidungen,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und von Grundvermögen,
 - Beratung und Beschlussfassung zu Sachverhalten der Sportentwicklung.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich vier Wochen vor dem Stadtsportbundtag bei der Geschäftsstelle des SSBD e.V. eingegangen sein. Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin über eingegangene Anträge in der üblichen Form. Die Versammlung entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um solche ausschließlich redaktioneller oder organisatorischer Art. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Stadtsportbundtag. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des SSBD e.V. können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 5) Der Stadtsportbundtag setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine nach folgendem Schlüssel:
je angefangene 250 Mitglieder im Verein ein Delegierter (Die Höchstzahl der Delegierten eines Vereines wird auf 10 % der Gesamtdelegierten begrenzt.),
 - d) je einem Delegierten der Sportverbände,
 - c) einem Delegierten der Sportjugend Dresden.

- 6) Delegiertenstimmen sind innerhalb eines Mitgliedsvereins übertragbar. Stimmübertragungen sind nur wirksam, wenn die Übertragung dem Präsidium durch den vertretungsberechtigten Vorstand der Vereine 14 Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt wurde. Kein Delegierter kann mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegierten der Sportvereine, Sportverbände und der Sportjugend sollen durch ihre zuständigen Gremien gewählt werden. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vertretung Minderjähriger durch Personensorgeberechtigte ist ausgeschlossen.
- 7) Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten. Soweit diese an einem Beratungstag nicht anwesend sind, übernimmt die Leitung ein anderes Präsidiumsmitglied des SSBD e.V. Abweichend kann das Präsidium dem Stadtsportbundtag einen anderen Versammlungsleiter empfehlen, der durch den Stadtsportbundtag zu wählen ist.
- 8) Die anwesenden Vertreter des Stadtsportbundtages sind beschlussfähig. Der Stadtsportbundtag fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Beantragt ein Stimmberechtigter die geheime Abstimmung, so wird geheim abgestimmt.

Der Stadtsportbundtag entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine Zweitstimme, die er offen abgibt. Ist dieser nicht anwesend, gilt der Beschluss bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung u.a. des SSBD e.V. gelten die besonderen Bestimmungen des § 21 der Satzung.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Bei Einzelwahlen gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Ziehen eines Loses durch einen Delegierten. Bei Listenwahlen gelten die Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Werden im ersten Wahlgang weniger Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den nicht gewählten Kandidaten statt. Gewählt sind im zweiten Wahlgang Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben in der entsprechenden Reihenfolge.

Für Wahlen des Präsidiums durch den Stadtsportbundtag gilt Folgendes:

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch Einzelwahlen bestimmt, die vier weiteren Mitglieder des Präsidiums durch Listenwahl.

§ 15 Der außerordentliche Stadtsportbundtag

- 1) Außerordentliche Stadtsportbundtage finden statt:
 - a) jederzeit auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) wenn der Hauptausschuss durch eine Mehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten einen solchen beschließt,
 - c) wenn die Einberufung von einviertel der Mitglieder des SSBD e.V. schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- 2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Stadtsportbundtages erfolgt entsprechend den Regelungen zum ordentlichen Stadtsportbundtag gemäß § 14 dieser

Satzung mit der Ausnahme einer zulässigen Verkürzung der Einberufungsfrist, wobei 14 Tage nicht unterschritten werden dürfen.

§ 16 Der Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich gemäß dem Delegiertenschlüssel des Stadtsportbundtages zusammen, § 14 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- 2) Der Hauptausschuss berät mindestens einmal jährlich, auch im Jahr des Stadtsportbundtages. Er wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Einberufung ist fristgerecht, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Stadtsportbundtages, zu dem geladen wird, an die Mitglieder versandt worden ist und zwar an die von diesen zuletzt dem Verein mindestens in Textform bekanntgegebene Postanschrift oder Emailanschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Postanschrift und / oder der Emailanschrift mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Hauptausschuss bei der Geschäftsstelle des SSBD e.V. eingegangen sein. Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder eine Woche vor dem Versammlungstermin über eingegangene Anträge in der üblichen Form. Die Versammlung entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um solche ausschließlich redaktioneller oder organisatorischer Art. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Hauptausschuss. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten. Soweit diese an einem Beratungstag nicht anwesend sind, übernimmt die Leitung ein anderes Präsidiumsmitglied des SSBD e.V. Abweichend kann das Präsidium dem Hauptausschuss einen anderen Versammlungsleiter empfehlen, der durch den Hauptausschuss zu wählen ist.
- 3) Die anwesenden Vertreter des Hauptausschusses sind beschlussfähig. Der Hauptausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist dieser nicht anwesend, gilt der Beschluss bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 4) Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes bzw. eventueller Nachträge,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Präsidiums,
 - Bekanntgabe und Genehmigung des durch eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - Bericht des Präsidiums zum laufenden Geschäftsjahr,
 - Erörterung und Stellungnahme zu sportpolitischen Entscheidungen,
 - Beratung und Beschlussfassung zu Sachverhalten der Sportentwicklung,
 - Beratung und Erlass oder Änderung der Vereinsordnungen, insbesondere der Geschäfts-, Beitrags-, und Finanzordnung,
 - Kenntnisnahme des Berichtes des Präsidiums zum Ausschluss von Mitgliedern sowie Entscheidung über Widersprüche gemäß §7 Abs. 3,
 - Beratung und Beschlussfassung zur Erhebung von Umlagen,

- Entscheidung über die Anrufung durch ein Vereinsmitglied bei Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß § 10 dieser Satzung.
- Kooptierung von Kassenprüfern nach Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums

§ 17 Die Kassenprüfer

- 1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie werden vom Stadtsportbundtag für die Dauer von vier Jahren bestellt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kooptiert der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums einen neuen Kassenprüfer. Die Amtszeit des kooptierten Kassenprüfers endet mit Neu- oder Wiederwahl durch den nächsten Stadtsportbundtag. Die Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
- 2) Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand.
- 3) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach näherer Maßgabe der Finanzordnung die Finanztätigkeit des SSBD e.V. sowie die Verwendung von Fördermitteln, die an die Mitglieder ausgereicht werden, zu prüfen und dem Stadtsportbundtag bzw. dem Hauptausschuss über das Ergebnis zu berichten. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Präsidiums und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 18 Protokoll

- 1) Über alle Versammlungen ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll durch einen vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 2) Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
- 3) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls unter Angabe von Gründen erhoben worden ist.
- 4) Über die Einsprüche entscheidet das Organ oder Gremium in seiner nächsten Sitzung. Über Einsprüche bezüglich der Protokolle des Stadtsportbundtages entscheidet der nächste Hauptausschuss. Über Einsprüche bezüglich der Protokolle des Hauptausschusses entscheidet der nächste Hauptausschuss.
- 5) Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

§ 19 Sportjugend Dresden

Die Sportjugend Dresden ist die Jugendorganisation im SSBD e.V. Die Sportjugend Dresden gibt sich unter Beachtung der Satzung des SSBD e.V. eine Jugendordnung, die dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben ist. Die Organe der Sportjugend Dresden beschließen über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die Sportjugend Dresden führt und verwaltet sich in Abstimmung mit dem Präsidium des SSBD e.V. selbst.

§ 20 Geschäftsführung

- 1) Das Präsidium stellt einen Hauptgeschäftsführer ein, der folgende Hauptaufgaben hat:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle des SSBD e.V. mit den dort anfallenden laufenden Verwaltungsgeschäften und Personalangelegenheiten, insbesondere Gewährleistung der konzeptionellen und strategischen sowie der dienstleistungsorientierten Arbeit zur Betreuung und Entlastung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums;
 - b) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Realisierung der Präsidiumsaufgaben;

- c) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im Auftrag des Präsidiums;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für den SSBD e.V. in Kooperation mit dem Präsidenten und den relevanten Medien;
 - e) Mitgliederverwaltung;
 - f) Finanzverwaltung;
 - g) konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kommunalpolitikern, Stadträten und Ämtern/ Dezernaten der Landeshauptstadt Dresden sowie mit dem Landessportbund Sachsen e.V., der Sächsischen Staatsregierung und Abstimmung von Strategiekonzepten zur Gesamtentwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Dresden. Darüber hinaus arbeitet er mit Vorständen und Präsidenten der Vereine und Verbände der Landeshauptstadt Dresden sowie Funktionären der Landesfach- und Spitzenverbände zusammen. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Kreissportbundtages, des Hauptausschusses und des Präsidiums des SSBD e.V.;
 - h) er verantwortet die wirtschaftliche und vereinspolitisch vereinbarte Betreuung der Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße 154. Er sorgt für die Vermietung der Halle, sichert die organisatorische Infrastruktur während des Hallenbetriebes ab und ist für die Akquisition von Nutzern und die konkrete Abrechnung der durch den SSBD e.V. erbrachten Leistungen verantwortlich.
- 2) Dem Hauptgeschäftsführer steht zur Unterstützung bei der Erledigung dieser Aufgaben eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern nach Maßgabe des Präsidiums zur Verfügung.

§ 21 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, Anfallsberechtigung

- 1) Die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins kann nur auf einem besonders zu diesem Zweck einberufenen Stadtsportbundtag beschlossen werden. Der Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Stadtsportbundtages werden der Präsident und seine Vizepräsidenten gemeinsame Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (SSBD e.V.) an den Landessportbund Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand des SSBD e.V. ist Dresden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Stadtsportbundtag am 15. November 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.